

NEWSLETTER

Heutiges Thema

1. Aktuelle Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht/Einrichtung eines digitalen Meldeportals
2. Eilverfahren gegen Impfpflicht vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt

1. Aktuelle Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht/ Einrichtung eines digitalen Meldeportals

Das Niedersächsische Sozialministerium informiert wie folgt: „Die Änderung des § 20a Infektionsschutzgesetz, kurz die einrichtungsbezogene Impfpflicht, wurde im Dezember von Bundestag beschlossen und vom Bundesrat einstimmig bestätigt. Sie gilt ab dem 16. März.

Die Kontrolle der Nachweispflicht obliegt künftig den kommunalen Gesundheitsämtern. So regelt es das Bundesinfektionsschutzgesetz.

Das Niedersächsische Gesundheitsministerium erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Kommunen Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes, insbesondere mit Blick auf die vorgeschriebenen Einzelfallprüfungen durch die Gesundheitsämter und den sich daraus ergebenden Ermessensspielraum.

Wer zum 16. März keinen entsprechenden Nachweis über eine Impfung, Genesung oder eine Kontraindikation gegen die Covid-19-Impfung vorlegt, muss von seinem Arbeitgeber an das örtliche Gesundheitsamt gemeldet werden.

Dafür wird das Land Niedersachsen eine digitale Meldeplattform bereitstellen. Mit der Meldung an das örtliche Gesundheitsamt beginnt eine Einzelfallprüfung. Wer der Impfpflicht nicht nachkommt, riskiert Bußgelder bis zu 2.500 Euro, behördliche Betretungs- oder Tätigkeitsverbote sowie weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen. Ein Automatismus, der ungeimpften Beschäftigten die Betretung der Einrichtung ab dem 16. März untersagt, ist im Gesetz hingegen nicht vorgesehen.

Dazu informiert das Gesundheitsamt wie folgt:

Ab dem 16.03.22 werden Meldungen über

a) nicht geimpfte oder

b) nicht (mehr) genesene und nicht geimpfte Personen

in verschiedenen Einrichtungen, die im § 20 a IfSG aufgelistet sind, erforderlich.

Dazu zählen z. B sämtliche medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Tageskliniken, Heilpraktiker und Hebammen. Aber auch Beförderungsdienste/Transportunternehmen, die bestimmte Personen befördern und Leistungen des SGB IX beziehen, fallen unter die Vorgaben des § 20 a IfSG.

Erfasst sind sämtliche Personen, die in den Einrichtungen „tätig“ sind; das ist häufig nicht nur das eigene Personal (z. B Friseur in den Einrichtungen zählen auch dazu). Verantwortlich ist immer der jeweilige Arbeitgeber, bzw. Einrichtungsbetreiber.

Diese Meldungen müssen die Personen selbst im ersten Schritt an ihre Leitungen dieser Einrichtungen abgeben.

Von dort werden die Meldungen dann in einem noch einzurichtenden digitalen Meldeportal des Landes eingegeben und erfasst. Nur von dort aus wird das Gesundheitsamt dann entsprechend tätig.

Sobald das Meldeportal aktiv ist, werden Sie darüber gesondert informiert. Es wird dazu auch eine Allgemeinverfügung geben.

Bitte beachten Sie: Bitte geben Sie **keine** Meldungen direkt an das Gesundheitsamt ab, sondern immer nur über das Meldeportal!

2. Eilverfahren gegen Impflicht vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Pressemitteilung vom 11.02.2022 mitgeteilt, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat. Der Mitteilung ist zu entnehmen, dass „die Beschwerdeführenden begehren, den Vollzug von § 20a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h Infektionsschutzgesetz (IfSG) („einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“) vorläufig auszusetzen. Die Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation in § 20a IfSG als solche begegnet zum Zeitpunkt der Entscheidung zwar keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Es bestehen aber jedenfalls Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in § 20a IfSG gewählten gesetzlichen Regelungstechnik einer doppelten dynamischen Verweisung, da die Vorschrift auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verweist, die ihrerseits wiederum auf Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts verweist. Die abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bleibt jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die deshalb gebotene Folgenabwägung rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht. Die hier den Beschwerdeführenden drohenden Nachteile überwiegen in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere nicht diejenigen Nachteile, die bei einer vorläufigen Außerkraftsetzung der angegriffenen Regelung für vulnerable Menschen zu besorgen wären.“

Weitere Ausführungen können Sie nachfolgendem Link entnehmen.

[Bundesverfassungsgericht - Presse - Erfolgloser Eilantrag zur Außervollzugsetzung der „einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht“ nach § 20a Infektionsschutzgesetz](#)

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht